

Ifd	Frage zum Beschaffungsverfahren Schwarzstartfähigkeit	Antwort der Übertragungsnetzbetreiber
1	Sind die Beschaffungsregionen sowie der dazugehörige Ausschreibungskalender bereits definiert?	Die Beschaffungsregionen sowie die Reihenfolge der Ausschreibungen sind auf netztransparenz.de veröffentlicht.
2	Wann wird die je Region zu beschaffende Leistung veröffentlicht?	Angaben zu konkreten Parametern werden die Übertragungsnetzbetreiber erst mit Bekanntmachung der jeweiligen Beschaffung machen.
3	Welche Vorgaben gelten für das schwarzfallfeste Kommunikationskonzept?	Grundlegende Informationen zu den Anforderungen an die schwarzfallfeste Kommunikation sind im §9 der „Modalitäten für Anbieter der Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ zu finden (BNetzA BK6-18-249). Zusätzlich können Mindestanforderungen, die für alle Erzeugungsanlagen am Höchstspannungsnetz und Hochspannungsnetz gelten, dem Maßnahmenkatalog zum Netzwiederaufbau (BNetzA Genehmigung AZ 622-22-008) entnommen werden. Darüber hinaus wird es ggf. je ÜNB konkrete Anforderung geben, hierzu bitten wir aber die Bekanntmachung der jeweiligen Beschaffungsregion abzuwarten.
5	Wie wird festgelegt, ob sich eine Anlage für eine Einbindung in ein Hochfahrnetz eignet?	Jede Anlage die in der Beschaffungsregion einer Ausschreibung liegt, kann grundsätzlich an der jeweiligen Ausschreibung teilnehmen. Wie gut die Anlage für die Einbindung in ein Hochfahrnetz geeignet ist, wird im systemtischen Kriterium "Netzeinbindung für mögliche Hochfahrnetze" bewertet.

6	<p>Gibt es eine erforderliche Mindest-Wirkleistung der teilnehmenden Schwarzstartanlage?</p>	<p>Die mindestens erforderliche Wirkleistung P_{erf} je Schwarzstartanlage ist als Teilnahmevoraussetzung für jedes Beschaffungsverfahren vom ÜNB mit Bekanntmachung der Beschaffung zu veröffentlichen. Die erforderliche Wirkleistung kann je Beschaffungsregion variieren, da die Höhe der mindest erforderlichen Wirkleistung unter anderem von der Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur sowie dem prognostizierten Bedarf im Schwarzstartfall in der jeweiligen Beschaffungsregion abhängt. Zusätzlich ist die Wirkleistung der Schwarzstartanlage ein Bewertungskriterium.</p>
7	<p>Unter welchen Umständen kann die Systemdienstleistungen aus mehreren Anlagen (gebündelt) angeboten werden?</p>	<p>Die Aggregation mehrerer Einheiten ist gemäß §11 der Modalitäten für Anbieter der Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ (Az. BK6-18-249) nur möglich, wenn diese an einem Netzanschlusspunkt einspeisen und in ihrer Gesamtheit die hier genannten technischen Anforderungen erfüllen. Eine Aggregation von Schwarzstartanlagen ist entsprechend der Teilnahmevoraussetzungen für die marktgestützte Beschaffung von Schwarzstartfähigkeit darüberhinausgehend nur möglich, wenn die Schwarzstartanlagen über eine gemeinsame Leitstelle verfügen.</p>
12	<p>Wird der regelbare Bezug von Wirkleistung ebenfalls ausgeschrieben?</p>	<p>Der regelbare Bezug von Wirkleistung ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.</p>
13	<p>Wird die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie (W_{min}) fest definiert?</p>	<p>Die Mindestmenge an Primärenergie W_{min} wird je Beschaffungsregion vom ÜNB im Rahmen der Bekanntmachung der Beschaffung definiert.</p>
20	<p>Wird es eine Detaillierung zu den administrativen Dienstleistungen des Betreibers geben? - Bspw. Regelmäßigkeit der Prüfung sämtlicher technischer und vertraglicher Aspekte wie Reaktionszeit bis zur Bereitschaft zur Zuschaltung an des Netz, Duration der schwarzfallfesten Kommunikation, u.ä. - Bspw. Detaillierung der Granularität der Abrechnung mit Blick auf die Einhaltung bzw. den Grad der Einhaltung der Vertragsbestandteile</p>	<p>Die vorgesehenen Tests sind im Testplan (BK6-19-249) beschrieben und werden zum Teil im Mustervertrag mit Bekanntmachung der Beschaffung konkretisiert. Dies gilt ebenfalls für Details zur Abrechnung.</p>

21	<p>Kann bei einer kontrahierten Bevorratung von Primärenergie eine Berücksichtigung des anteiligen Werteverbrauchs der kapazitätsvorhaltenden Anlage in Form der Jahresabschreibung berücksichtigt werden (analog zu neg. Redispatch entspr. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.2020)?</p>	<p>Nein, der Anbieter bietet einen Preis, es liegt in seinem Ermessen, wie er diesen kalkuliert.</p>
23	<p>In welchem Zeitraum muss die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie nach einem Schwarzstart wieder hergestellt sein?</p>	<p>Gemäß §11 der Modalitäten für Anbieter der Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ (Az. BK6-18-249) ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich nach Rückkehr zu den Marktaktivitäten die Erreichung eines vertragskonformen Zustands der Primärenergievorhaltung umzusetzen. Der ÜNB kann in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber auch zu einem früheren Zeitpunkt (vor Rückkehr zu den Marktaktivitäten) das Wiederauffüllen der Primärenergievorräte anweisen.</p>
30	<p>Werden im Rahmen der Ausschreibung konkrete Hochfahrnetze bzw. die unter Spannung zu setzenden Netzabschnitte veröffentlicht?</p>	<p>Nein.</p>
34	<p>Wird Energie, die im Schwarzstartfall ins Netz eingespeist wird, vergütet und wenn ja, zu welchem Preis?</p>	<p>Für die Vergütung von Energie, die im Netzwiederaufbaufall eingespeist wird, ist die BK6-18-289 zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die ÜNB spätestens mit Bekanntmachung der jeweiligen Beschaffung weitere Angaben machen.</p>
37	<p>Wer organisiert, beauftragt und ist verantwortlich für die geforderte dreijährliche Schulung.</p>	<p>Die Schulungen werden vom Übertragungsnetzbetreiber organisiert. Es besteht jedoch eine Mitwirkungspflicht des Betreibers. Etwaige Kosten (Reisekosten etc..) muss der Betreiber selbst tragen bzw. sind vom Betreiber im Gebot einzukalkulieren.</p>
38	<p>Inwiefern fließt die Verwendung von erneuerbarer Energie durch die schwarzstartfähigen Anlagen in die Bewertung ein?</p>	<p>Diese Eigenschaft wird in der Bewertung nicht gesondert berücksichtigt.</p>

39	Zu welcher Beschaffungsregion gehört meine Erzeugungsanlage?	Auf Netztransparenz.de haben die 4-ÜNB neben der Karte der Beschaffungsregionen eine Liste zur Zuordnung von Umspannanlagen zu Beschaffungsregionen veröffentlicht.
48	Ist die Vorlaufzeit (zwischen 3-5 Jahren) fest oder könnte die Vorlaufzeit kürzer sein (z. B. 1 Jahr)?	Diesbezüglich möchten wir auf die Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-21-023 vom 13.01.2023, Buchstabe A Abschnitt V. verweisen. Bitte beachten Sie darüber hinaus die Bekanntmachung für die jeweilige Beschaffung.
49	Dürfen Batteriespeicher an der Ausschreibung teilnehmen?	Die Ausschreibung ist technologieneutral. Alle Technologien, welche die Mindestanforderungen erfüllen, dürfen teilnehmen.
50	Welche technischen Anforderungen gibt es an Batteriespeicher?	Dieselben Anforderungen wie für alle anderen Technologien auch
55	Dürfen nur Anlagen, die bereits in Betrieb sind teilnehmen oder können auch Projekte in Entwicklung auf die Schwarzstartfähigkeit bieten?	Es dürfen beliebige Anlagen teilnehmen, die für den ausgeschriebenen Erbringungszeitraum die technischen Eigenschaft verbindlich anbieten können. Bestand und Neuanlagen werden hierbei nicht unterschieden.
56	Wie lange ist die Vertragsdauer?	Hierzu werden die ÜNB spätestens mit Bekanntmachung der jeweiligen Beschaffung Angaben machen.